

Aufbauhilfen für Privatpersonen

Das Land Rheinland-Pfalz und der Bund gewähren staatliche Förderungen zum Wiederaufbau für Betroffene des Hochwassers und Starkregens am 14. und 15. Juli 2021. Die folgenden Informationen beziehen sich zunächst ausschließlich auf Privatpersonen. Betroffene Vereine, Stiftungen sowie andere Einrichtungen sollten sich direkt mit uns in Verbindung setzen.

1. Wie beantrage ich eine Förderung?

Privathaushalte, Vereine, Stiftungen und andere Einrichtungen, sowie Religionsgemeinschaften in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts können ab dem 27. September 2021 bei durch die Flut entstandenen Schäden, Mittel für Reparaturkosten oder Kosten für den Wiederaufbau geltend machen.

Förderungen können ausschließlich online über die Antragsformulare der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) gestellt werden. Die Antragsformulare können unter <https://isb.rlp.de/unwetterhilfen> nach der Registrierung im Förderportal abgerufen werden.

2. Was kann gefördert werden?

Erstattet werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten, in Härtefällen kann eine Förderung von bis zu 100 Prozent erfolgen. Es handelt sich um einen Zuschuss. Er muss nicht zurückgezahlt werden.

Bei Schäden an Gebäuden können die Reparaturkosten gefördert werden. Ist das Gebäude zerstört, können auch die Kosten für den Wiederaufbau gefördert werden.

- die Kosten zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden, an sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der privaten Wohngebäude einschließlich Garagen und Stellplätze erforderlich sind
- sowie Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadensereignis zerstörte Wohngebäude unter bestimmten Voraussetzungen auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben) sowie an untergeordneten Gewerberäumen in Gebäuden mit überwiegendem Wohnzweck,
- die Kosten für anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
- die Kosten für die Erstellung bestimmter Gutachten und für Planungsunterlagen,
- die Kosten von Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang stehen,

3. Wird der Ersatz meines beschädig-ten Hausrats gefördert? Was mache ich, wenn ich keine Belege mehr für meinen Hausrat habe?

Für den Ersatz des beschädigten Hausrats gelten grundsätzlich Pauschalen. Die Antragstellung erfolgt über ein gesondertes Formular, abrufbar unter <https://isb.rlp.de/unwetterhilfen>.

Für die Erneuerung eines vollständigen Hausstands von Privathaushalten werden folgende Förderbeträge angesetzt:

- bei Ein-Personen-Haushalten: 13.000 Euro,
- bei Mehr-Personen-Haushalten:
 - für die erste Person: 13.000 Euro,
 - für die zweite Person: 8.500 Euro,
 - für jede weitere dort gemeldete Person: 3.500 Euro.

Sind nur Teile des Hausrats zerstört, ist von den genannten Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Bei der Erstattung des Hausrats ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.

4. Wie läuft das Förderverfahren ab?

Zunächst bestätigt die zuständige Gemeindeverwaltung, dass Ihr Objekt (Gebäude) von dem Hochwasser beschädigt wurde. Notwendig ist auch eine Kostenschätzung durch einen Sachverständigen/ eine fachkundige Person (Gutachten).

Ebenso muss dem Antrag eine Erklärung zu den notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Verfahren beigelegt sein. Genehmigungen können auch nachgereicht werden. Ob für den Wiederaufbau – einschließlich der Modernisierung – Genehmigungen erforderlich sind, kann aufgrund der Vielfalt der Schadensbilder nicht pauschal beantwortet werden.

Abschließend bestätigt die fachkundige Person, dass der Schaden so behoben wurde, wie Sie es im Antrag beschrieben haben. Diesen Verwendungsnachweis legen Sie abschließend vor.

5. Brauche auch ich ein Gutachten?

Die Bestätigung des Schadens, der geschätzten Reparaturkosten sowie die Bestätigung der getätigten Reparatur erfolgen durch unabhängige Sachverständige. Diese erstellen dazu Gutachten. Unabhängige Sachverständige können je nach Schadensart beispielsweise Steuerberaterinnen, Wirtschaftsprüfer, Ingenieurinnen, Architekten oder andere fachkundige Personen sein.

Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für den Hausrat. Hier werden grundsätzlich Pauschalen gezahlt; ein Gutachten ist nicht erforderlich.

6. Kann ich einen Vorschuss erhalten?

Ja. Eine Förderung kann bereits bewilligt werden, wenn Sie Ihren Antrag gestellt haben, Ihnen aber noch notwendige Genehmigungen fehlen. Dazu müssen Sie der Stelle, die Ihren Antrag annimmt, glaubhaft machen, dass Sie alle fehlenden Unterlagen nachreichen werden. Nach Bewilligung können angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden (Vorschuss). Die Frist, bis zu der Sie alles nachreichen müssen, wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

7. Erhält man auch Geld, wenn man nicht versichert war?

Ja. Voraussetzung ist, dass die oder der Betroffene unverschuldet in Notlage geraten ist. Das gilt auch dann, wenn der Schaden versicherbar gewesen wäre. Wer für einen Schaden eine Versicherungsleistung oder eine Spende erhält, rechnet sie auf seinen Eigenanteil an, wodurch sich der Förderbetrag aus den Töpfen des Bundes/ des Landes reduziert.

Die wichtigsten Punkte in aller Kürze:

- Förderbeginn: ab sofort (Antragstellung online)
- Max. Förderbetrag: 80% d. Schadenswertes an Gebäude etc. (in Härtefällen höher)
- Förderung Hausrat: Pauschalbeträge ab 13.000 € (ohne Nachweispflichten)
- Schadensgutachten: Das Projektbüro für Neue Energien hilft Ihnen gerne!